

## Aufnahmebedingungen

1. In die Einrichtung werden Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Der Träger entscheidet über die Aufnahme und die Betreuungszeit der angemeldeten Kinder und beachtet hierbei die festgelegten Aufnahmegrundsätze. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Der Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz besteht **nicht** bei der Gemeinde Kreuzau, sondern beim Kreis Düren, Jugendamt.  
Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- 1a. Anmeldeverfahren/Bedarfsabfrage  
Auf Grund einer begrenzten Anzahl von Betreuungsplätzen, welche durch die Größe der Einrichtung bzw. die Gruppenstärken vorgegeben wird, ist die Aufnahme der Kinder an gewisse Kriterien geknüpft, welche in den Aufnahmegrundsätzen vom Rat der Tageseinrichtung festgelegt werden.  
Mit der Anmeldung besteht die Möglichkeit, unterschiedliche Betreuungsstunden zu buchen. Der Betreuungsumfang bezieht sich immer auf ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) und kann während dieses Zeitraumes nur bei absoluter Dringlichkeit und auf schriftlichen Antrag mit triftiger Begründung geändert werden. Eine Umsetzung kann nur im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sowie durch dringende Erforderlichkeit erfolgen.  
Für die in der Einrichtung verbleibenden Kinder erfolgt jährlich im November eine Abfrage zur gewünschten Betreuungszeit für das bevorstehende neue Kindergartenjahr.  
Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der kapazitären Bedingungen vor Ort, welche die Anzahl der Betreuungsplätze mit 45 Wochenstunden strikt begrenzen, wurde ein Kriterienkatalog zur Vergabe der 45 Stunden-Plätze vereinbart. Innerhalb dieses Kataloges sind unterschiedliche Kriterien aufgelistet, welche nach einem Punkteverfahren bewertet werden. Je mehr Kriterien durch den Antragsteller erfüllt werden, desto höher ist die zu erreichende Punktzahl. Je mehr Punkte erzielt werden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit auf die Zuteilung eines 45-Wochenstunden Betreuungsplatzes.  
Falsche Angaben bei der Ausstellung des Kriterienkataloges können zu einer späteren Entziehung des Betreuungsplatzes zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten führen! Alle Anträge werden äußerst genau geprüft.
2. Öffnungszeiten  
Informationen über Öffnungszeiten, die Arbeit in der Einrichtung und anderes mehr erhalten Sie durch die Leiterin.
3. Schließungszeit  
Die Einrichtung bleibt bis zu 30 Tage im Jahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden in der Elternversammlung festgesetzt. Darüber hinaus kann die Einrichtung auch aus anderen Gründen, wie z.B. ansteckende Erkrankungen, Ausfall der Fachkräfte, Renovierungen etc. geschlossen werden. Eine Beitragserstattung erfolgt bei Schließungszeiten nicht.
4. Regelmäßiger Besuch  
Regelmäßiger Besuch ist Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Die Einrichtung muss bis 8.30 Uhr benachrichtigt werden, wenn der Besuch des Kindes nicht erfolgen kann.
5. Erkrankungen  
Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung auf, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Pflicht der Erziehungsberechtigten ist es, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich abzuholen.  
Die Eltern haben die wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die Einrichtungsleitung von erkannten Infektionskrankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes oder der im Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu informieren.  
Ggf. ist das Kind so lange vom Besuch der Tageseinrichtung fern zu halten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht.  
In der Kindertagesstätte dürfen grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet das Kind unter Asthma oder einer anderen chronischen Krankheit, so muss die medikamentöse Versorgung mit den Eltern, einem Arzt und dem Personal der Kindertagesstätte besprochen und schriftlich festgelegt werden.
6. Aufsichtspflicht  
Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten. Gestatten die Eltern in Abstimmung mit der Einrichtung, dass das Kind den Weg von und zur Einrichtung ohne Begleitung eines Erwachsenen zurücklegt, so ist hierfür gegenüber der Einrichtung eine schriftliche Erklärung abzugeben. Abholberechtigte Geschwisterkinder sollten mind. 14 Jahre alt sein.
7. Versicherungsschutz  
Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, sind auf dem Weg zur Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auf dem Heimweg in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

8. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von den Erziehungsberechtigten schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Monatsende gekündigt werden. Der Betreuungsvertrag erlischt bei Kindern, die schulpflichtig werden, zum Ende des Beitragsjahres (31.7.). In den letzten zwei Monaten vor diesem Termin ist eine Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ausgeschlossen. Der Betreuungsvertrag erlischt außerdem bei Schulkindern, welche weiterhin im Kindergarten betreut werden, zum Ende des Schuljahres (31.7.).

Der Träger kann den Betreuungsvertrag bis zum 15. eines Monats zum Monatsende kündigen, wenn sich während des Besuchs herausstellt, dass das Kind nicht kindergartenreif oder gruppenfähig ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Im Einzelfall können Probezeiten vereinbart werden. Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

a) die Elternbeiträge nicht bzw. nicht fristgerecht gezahlt werden,

b) das Kind den Kindergarten nur unregelmäßig besucht oder ohne Angabe von Gründen länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt. Insofern verliert das Kind das Anrecht auf den Kindergartenplatz.

**Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn das Kind nicht im Gemeindegebiet Kreuzau wohnhaft ist oder während der Kindergartenzeit aus dem Gemeindegebiet Kreuzau verzieht und eine Warteliste von Kreuzauer Kindern besteht. Hierbei werden die Grundsätze der Aufnahmekriterien angewandt.**

9. Elternbeiträge

Elternbeiträge werden vom Kreis Düren erhoben. Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren sowie das Merkblatt zum Begriff des Einkommens und sonstiger Einkünfte einschließlich der Einstufungstabelle sind unter [www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de) jederzeit aktuell abrufbar.

Die Höhe des Verpflegungsgeldes für das warme Mittagessen wird entsprechend den entstehenden Kosten jeweils vom Träger festgesetzt. Die Verpflegungskosten werden von der Gemeinde Kreuzau in der Regel monatlich angefordert.